

Satzung über das Wohnheim des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVBI. M-V 2010, S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBI. M-V S. 719), der §§ 92 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) und §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166) hat der Kreistag des Landkreises Rostock am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Status, Name und Sitz

- (1) Träger des Wohnheimes ist der Landkreis Rostock.
(2) Die Satzung gilt für die Benutzung des Wohnheimes des

Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Rostock
Bockhorst 1
18273 Güstrow

Anschrift des Wohnheimes:

Wohnheim des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums
des Landkreises Rostock
Ringstraße 89/93
18273 Güstrow

§ 2 Aufgabe

Das Wohnheim dient grundsätzlich der Unterbringung von Schüler*innen und Auszubildenden, nachfolgend Nutzer*innen genannt, die am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum des Landkreises Rostock eine Schul- bzw. Berufsausbildung erhalten.

§ 3 Leitung des Wohnheimes

Das Wohnheim wird durch fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte geleitet.

§ 4 Nutzungsvertrag

- (1) Die Benutzung des Wohnheimes bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Nutzer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen und der Genehmigung durch die Wohnheimleitung.

(2) Zwischen dem Landkreis Rostock, für diesen handelnd die Wohnheimleitung, und den Nutzer*innen sowie deren Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

(3) Der Nutzungsvertrag beinhaltet insbesondere das nach der Entgeltordnung bestimmte Entgelt, die Zahlungsweise, Kündigungsmodalitäten, Rechte und Pflichten der Nutzer*innen sowie Hinweise zum Daten- und Versicherungsschutz.

§ 5 Inhalt und Ende des Nutzungsvertrages

(1) Der Nutzungsvertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Änderungen und Abmeldungen sind schriftlich von den Nutzer*innen bei der Wohnheimleitung einzureichen.

(3) Durch den Landkreis Rostock, für diesen handelnd die Wohnheimleitung, kann der Nutzungsvertrag beendet werden, wenn die Nutzer*innen in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen haben oder nach erfolgter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde.

(4) Alle für die Nutzer*innen des Wohnheimes verbindlichen Rechte und Pflichten sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen werden in einer vom Landkreis Rostock erlassenen Hausordnung geregelt.

(5) Die Hausordnung ist durch die Nutzer*innen des Wohnheimes einzuhalten.

§ 6 Benutzungsgegenstand

(1) Zur Benutzung wird im Wohnheim nach § 1 ein Wohnheimplatz (mit Ausstattungsgegenständen) bereitgestellt. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Einzelzimmers besteht nicht.

(2) Die im Wohnheim vorhandenen Sanitär-/Gemeinschaftsräume stehen den Nutzer*innen eines Wohnheimplatzes entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

(3) Der Wohnheimplatz wird für Wohnzwecke zum vorübergehenden Gebrauch und zum besonderen Zweck der theoretischen und praktischen Beschulung/Ausbildung für die Nutzer*innen bereitgestellt.

§ 7 Entgelt

Für die Nutzung des Wohnheimes wird ein Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für das Wohnheim erhoben.

§ 8 Haftung des Nutzers

(1) Die Nutzer*innen des Wohnheimes sind für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des Nutzungsvertrages verursacht wurden, gegenüber dem

Landkreis Rostock ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haften die Nutzer*innen selbst.

(2) Der Landkreis Rostock haftet nicht für den Verlust der von den Nutzer*innen eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 9 Gespeicherte Daten

(1) Gemäß § 9 Absatz 3 DSG M-V in der Fassung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr L281/31) werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Wohnheim sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte die für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

(2) Durch Bekanntmachung dieser Satzung sowie im Nutzungsvertrag werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Nutzer*innen bei Volljährigkeit gemäß § 9 Absatz 3 DSG M-V über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Ausgefertigt am: 12.07.2021


Sebastian Constien
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 12.07.2021


Sebastian Constien
Landrat

